



Marktgemeinde Brunn am Gebirge **BAUEN, WOHNEN, UMWELT**

Brunn am Gebirge, am 03.08.2016

Zahl: Bau-8611-16/16
Fachbereich: Baukanzlei und Umwelt
Sachbearbeiter: Ulrike Hauswirth
+43 (0)2236/31601 DW 220
Bezug:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 21.06.2016, TOP 9.14 (Änderung der Bebauungsbestimmungen), folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan (Bebauungsvorschriften) der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge, wie folgt abgeändert:

§ 1

Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

I. Abschnitt: Allgemeine Bebauungsvorschriften

6. Schutz des Ortsbildes

6.6. Im Altortgebiet sind die Dächer grundsätzlich mit einer durchgängigen Dachhaut zu versehen; sie dürfen, soweit sie ortsbildlich im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014, wirksam werden, nicht durch zurückgesetzte Dachgeschosse gebildet werden.

7. Geländeveränderungen

7.1. Geländeveränderungen im Wohnbauland sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Darüber hinausgehende Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes sind nicht gestattet.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345
Bezirk Mödling, NÖ,
Gerichtsstand Mödling
Tel.+43 (0) 2236/31601-0,
Fax.+43 (0) 2236/31601-39
e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at



Telefon: +43 (0)2236/31601-100
Öffnungszeiten
Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch u.
Donnerstag: 8.00 bis 14.00 Uhr
Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr
homepage: www.brunnamgebirge.at

Bankverbindung:
UniCredit Bank Austria AG
Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000
IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107
BIC: BKAUATWW
UID-NR: ATU38544606
DVR: 0093351

2. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Bewilligung bzw. Bauanzeige

2.3. Zur Bewilligung bzw. Bauanzeige vorzulegende Maßnahmen

Grundsätzlich ist jeder Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden gemäß der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., bewilligungspflichtig. Zusätzlich bedarf im Schutzzonenbereich jede Anbringung und Abänderung von Werbeanlagen, Sonnenschutzeinrichtungen und sonstigen Aufschriften gemäß § 14 Z. 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., einer Baubewilligung.

In diesem Zusammenhang sind auch die Neugestaltung, Änderung und Ausbesserung der straßenseitigen Fassaden, die Formgebung und Färbung von Außenputzen, Ziergliedern, Gesimsen, Dächern, Fenstern, Türen, Toren, Einfahrten udgl. der Baubehörde schriftlich zu melden. Die Behörde prüft binnen 8 Wochen nach Einlangen der Meldung, ob ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen könnte und somit eine Bewilligungspflicht gem. NÖ Bauordnung besteht.

3. Allgemeine Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche

3.6. Parkplätze

Gemäß § 30 Abs. 2, Z 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. gilt in den Schutzzonenbereichen innerhalb des gewidmeten Baulandes ein Verbot der ausschließlichen Errichtung und Nutzung von Grundstücken als Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge, diese sind nur in Unterordnung zu einem Hauptgebäude zulässig. Damit soll die Verdichtung des Ortskernes gewährleistet werden.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart